Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/504

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Harry Griebat, Bochum, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Wahlkreis 75 (Wuppertal I)

— Az. 22/61 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wahl

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 22. Juni 1962

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel	**Dr. Wahl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 22/61 — des Harry Griebat, Bochum,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Wahlkreis 75 (Wuppertal I)

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . . Sitzung am . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1961 Einspruch eingelegt und ihn in diesem Schreiben und in einem weiteren Schreiben vom 19. November 1961 begründet.

   Der Einspruchsführer befand sich am Wahltage seit längerer Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Wuppertal.

   Er behauptet,

   in der Haftanstalt Wuppertal sei das Wahlgeheimnis verletzt worden.

   Er trägt vor,

   einmal seien die Namen derjenigen Gefangenen, die vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollten, vor der Wahl in Listen eingetragen worden, zum anderen hätten diejenigen Gefangenen, die sich in Gemeinschaftshaft befunden hätten, ihre Briefwahl nicht in einem besonderen Raum, sondern in ihrer Gemeinschaftszelle vornehmen müssen. Er selbst habe z. B. sehen können, welche Wahl ein Mitgefangener getroffen habe.

   Der Gefängnisvorstand hat dazu auf Anfrage des Ausschusses wie folgt Stellung genommen:

   > Für die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl sei es unerläßlich gewesen, diejenigen Gefangenen, die nicht wählen wollten, listenmäßig zu erfassen, da für diese keine Unterlagen beschafft werden mußten. Die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen hätten durchaus die Möglichkeit gehabt, ihre Briefwahl geheim vorzunehmen. Wenn einer von ihnen einen besonderen Raum für die Stimmabgabe verlangt hätte, wäre diesem Wunsch entsprochen worden.

   Nach einer Mitteilung des Oberstadtdirektors der Stadt Wuppertal befand sich in der Haftanstalt kein Wahllokal.

   Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl im Wahlkreis 75 (Wuppertal I) für ungültig zu erklären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat bei der Vorprüfung des Wahleinspruchs dem Einspruchsführer und den gemäß § 6 des Wahlprüfungsgesetzes am Verfahren von Amts wegen Beteiligten nahegelegt, auf die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Dieser Verzicht wurde von allen Beteiligten erklärt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und begründet worden. Da der Einspruchsführer nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen war, ist sein Einspruch zwar zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer die Erstellung von Listen der Gefangenen rügt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollten, ist der Einspruch nicht begründet. Es ist zwar unbestritten, daß auch die Nichtbeteiligung an einer Wahl eine politische Willenskundgebung darstellen kann. Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, daß der Wähler seine Stimme so abzugeben vermag, daß weder von den Wahlbehörden noch von einer anderen Person erkannt werden kann, wie er wählt bzw. gewählt hat. Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist nicht gegeben, wenn in einer Haftanstalt aus technischen Gründen Listen erstellt werden, die den Vorstand der Anstalt in die Lage versetzen sollen, die erforderlichen Wahlvorbereitungen — Anforderung der Briefwahlunterlagen — für die Insassen der Anstalt ordnungsgemäß durchzuführen.

Dazu kommt, daß bei den in die Listen aufgenommenen wahlberechtigten Gefangenen nicht nachgeprüft werden kann, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit der Wahl auch wirklich Gebrauch gemacht haben, da der Gefangene den Briefwahlumschlag auch ohne Stimmzettel zurücksenden kann.

Die Erstellung von Listen vermag somit den Einspruch nicht zu begründen.

Auch soweit der Einspruchsführer geltend macht, der Grundsatz der geheimen Wahl sei daurch verletzt worden, daß die Briefwahl nicht in besonderen Zellen habe durchgeführt werden können, kann ihm nicht gefolgt werden.

Zum Geheimschutz der Stimmabgabe wiederum wird man bei der Briefwahl nur fordern können,

daß dem Briefwähler die Möglichkeit offen stand, seine Stimme geheim abzugeben. Man wird unterstellen dürfen, daß diese Möglichkeit auch gegeben war, wenn drei oder mehr Häftlinge in einer Zelle untergebracht waren.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, daß in der Nichtaufstellung von Wahlzellen in der Anstalt ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl zu sehen sei, müßte der Einspruch dennoch zurückgewiesen werden, weil dieser mögliche Wahlmangel auf die Mandatsverteilung im Bundestag ohne Einfluß geblieben wäre.

Der Einspruch ist daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den in § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.